

## Erklärung nach BewG für Vereine

**1. Erklärung in personeller Hinsicht:**

Es wird bestätigt, dass keine Person im Ausland<sup>1</sup> als Vorstandsmitglied aktiv ist oder in anderer Weise mit der Geschäftsführung des Vereines betraut ist.

**2. Erklärung zu den Mitgliedern:**

Es wird bestätigt, dass nicht mehr als 1/3 der Vereinsmitglieder Personen im Ausland<sup>1</sup> sind.

**3. Erklärung zu den Fremdmitteln:**

Es wird bestätigt, dass bei der Erwerberin keine rückzahlbaren Mittel (Darlehen von Dritten) von Personen im Ausland<sup>1</sup> bestehen.

**4. Zusätzliche Erklärung:**

Es wird bestätigt, dass der Erwerb nicht auf fremde Rechnung erfolgt. Die Erwerberin ist darüber informiert, dass sie andernfalls mit einem Verfahren zur Feststellung der Bewilligungspflicht mit entsprechenden verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gemäss Art. 25 ff. BewG zu rechnen hat.

---

<sup>1</sup> Keine Personen im Ausland im Sinne des BewG sind:

- Schweizer Staatsangehörige (d.h. Personen, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind)
- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates mit Aufenthaltsbewilligung B sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates mit Niederlassungsbewilligung C sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Staatsangehörige eines nicht EU/EFTA-Staates mit Niederlassungsbewilligung C sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz

Sind Gesellschaften im Vereinsvorstand, haben auch diese Gesellschaften eine Erklärung nach BewG abzugeben. Unter den Begriff der Gesellschaften fallen sämtliche Gesellschaftsformen des Schweizer Rechts, wie die Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine. Bei ausländischen Gesellschaften kann eine Bewilligungspflicht allenfalls nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Sind Gesellschaften Mitglieder des Vereins, dann darf deren Mitgliederanzahl zusammen mit denjenigen von Personen im Ausland nicht mehr als 1/3 betragen. Ansonsten kann die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Erwerberin  
(Name, Rechtsform, Sitz)

Ort, Datum

.....

.....

Zeichnungsberechtigte Person  
(Name, Vorname)

Unterschrift

.....

.....

Zeichnungsberechtigte Person  
(Name, Vorname)

Unterschrift

.....

.....

*Die Erklärungen können vom Vereinsvorstand, der Revisionsstelle oder dem Notar (notarielle Feststellung) abgegeben werden.*

*Wenn die Erklärung in eine Urkunde integriert werden soll, dann ist der Wortlaut der Erklärungen 1 bis 4 inkl. Fussnoten unverändert zu übernehmen. Sofern die Erklärungen mit den obgenannten Inhalten nicht vollständig zutreffen, müssen in einer separaten Erklärung oder in der Urkunde die tatsächlichen Verhältnisse angegeben werden (nur konkrete Aussagen).*

*Die Grundbuchämter behalten sich im Übrigen ausdrücklich vor, weitere zusätzliche Nachweise nachzufordern oder das Rechtsgeschäft an die Bewilligungsbehörde zu verweisen.*

*Gesetzliche Grundlagen:  
BewG (SR 211.412.41); BewV (SR 211.412.411);  
GBV (SR 211.432.1; insb. Art. Art. 88); StGB (SR 311.0; insb. Art. 152)*

*Weitere Informationen und Weisungen finden Sie auf unserer Website [www.grundbuch.lu.ch](http://www.grundbuch.lu.ch)*